

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/21119 –**

Meinungsbildung und weitere Planungen der Bundesregierung zur Neuregelung der Sterbehilfe

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 15. April 2020 hat der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn insgesamt dreißig verschiedene Verbände, Institutionen und Wissenschaftler aufgefordert, Vorschläge für Eckpunkte einer Neuregelung der Sterbehilfe einzureichen (https://hpd.de/sites/hpd.de/files/field/file/schreiben_des_bm_jens_spahn_-_mögliche_neuregelung_der_suizidassistentz.pdf).

In der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP mit dem Titel „Sachstandsbericht: Anträge auf Erlaubniserteilung zum Erwerb eines letal wirkenden Medikaments zur Selbsttötung seit August 2019“ auf Bundestagsdrucksache 19/19053, wurden unter anderem die Fragen gestellt, welche konkreten Maßnahmen die Bundesregierung angesichts des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 zur Sterbehilfe trifft, und ob die Bundesregierung die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Deutschen Bundestag plant, um die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Hilfe zur Selbsttötung einzuschränken. Die Bundesregierung antwortete am 25. Mai 2020, dass die Auswertung des Urteils noch andauere und es abzuwarten bleibe, inwieweit die Abgeordneten des Deutschen Bundestages die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erneut zum Anlass nähmen, um in einer fraktionsübergreifenden Debatte, durch sogenannte Gruppenanträge, Vorschläge für eine Neuregelung zu machen (Bundestagsdrucksache 19/19411).

In der Antwort auf die Schriftliche Frage 85 der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr vom 17. Juni 2020 auf Bundestagsdrucksache 19/20197 bekräftigte die Bundesregierung einmal mehr, auf entsprechende Aktivitäten der Abgeordneten warten zu wollen, verteidigte jedoch auch die Aufforderung zum Einreichen von Stellungnahmen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15 u. a. – (Rn. 338) betont, dass sich ein legislatives Schutzkonzept zur Suizidhilfe „an der der Verfassungsordnung des Grundgesetzes zugrundeliegenden Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 30. Juli 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Wesen auszurichten [hat], das darauf angelegt ist, sich in Freiheit selbst zu bestimmen und zu entfalten (vgl. BVerfGE 32, 98 <107 f.>; 108, 282 <300>; 128, 326 <376>; 138, 296 <339 Rn. 109>)“. Eine etwaige Neuregelung der Suizidhilfe erfolgt deshalb in einem grundrechtssensiblen Bereich. Sie ist in dem vom BVerfG aufgezeigten Rahmen möglich. Dem Gesetzgeber steht „in Bezug auf das Phänomen organisierter Suizidhilfe ein breites Spektrum an Möglichkeiten offen. Sie reichen von der positiven Regulierung prozeduraler Sicherungsmechanismen, etwa gesetzlich festgeschriebener Aufklärungs- und Wartepflichten, über Erlaubnisvorbehalte, die die Zuverlässigkeit von Suizidhilfeangeboten sichern, bis zu Verboten besonders gefährträchtiger Erscheinungsformen der Suizidhilfe entsprechend dem Regelungsgedanken des § 217 StGB. Sie können mit Blick auf die Bedeutung der zu schützenden Rechtsgüter auch im Strafrecht verankert oder jedenfalls durch strafrechtliche Sanktionierung von Verstößen abgesichert werden (...)“, vgl. BVerfG a. a. O., Rn. 339. Die Entwicklung eines legislativen Schutzkonzeptes bedarf einer sorgfältigen Prüfung aller vom BVerfG aufgezeigten Anforderungen. Hierfür werden vertiefte Diskussionen im Parlament und auch innerhalb der Bundesregierung notwendig sein. Um einen breiten Austausch über eine eventuelle Neuregelung der Suizidhilfe zu befördern, hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) frühzeitig praktische und wissenschaftliche Expertise und Erfahrungen von verschiedenen führenden Fachgesellschaften, Verbänden, Kirchen und Sachverständigen aus den Bereichen Palliativmedizin, Ethik, Suizidprävention und Rechtswissenschaften, die bereits im Austausch mit dem BMG standen, eingeholt. Die Sichtung der Vielzahl der eingegangenen Stellungnahmen im BMG dauert noch an.

1. Hatte die Bundesregierung davon Kenntnis, dass der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn verschiedene Verbände, Institutionen und Vertreter der Wissenschaft zu einer Stellungnahme zu Eckpunkten der Neuregelung des Sterbehilferechts aufgefordert hat?

Der Bundesminister für Gesundheit handelte im Rahmen seiner Ministerverantwortlichkeit. Eine Einbeziehung weiterer Ressorts ist diesbezüglich nicht erfolgt und auch nicht erforderlich.

2. Wurde das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Sterbehilfe in einer Kabinettsitzung besprochen?
Wenn ja, welche Erkenntnisse gingen nach Kenntnis der Bundesregierung daraus hervor?

Die Frage betrifft den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, da sie sich auf den kabinettinternen Meinungsaustausch bezieht. Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dieser ist vor dem parlamentarischen Auskunftsanspruch geschützt. Den höchsten Schutz genießen Erörterungen im Kabinett. Deren Vertraulichkeit ist eine wesentliche Rahmenbedingung für die Funktionsfähigkeit der Regierung. Sie garantiert und schützt einen unbefangenen und freien Meinungsaustausch der Kabinettsmitglieder.

3. Wertet die Bundesregierung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Sterbehilfe noch aus?

Wenn ja, wie lange soll die Auswertung dauern?

Wenn nein, welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung aus der Auswertung des Urteils ziehen können?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 27 verwiesen.

4. Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch zwischen dem Tätigwerden des Bundesministers für Gesundheit (Aufforderung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Neuregelung der Sterbehilfe) und ihrer Antwort zu Frage 13 der vorgenannten Kleinen Anfrage, wonach eigentlich erst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Köln abgewartet werden sollte (bitte begründen)?

Die Bundesregierung sieht hier keinen Widerspruch. Die Auslegung des Betäubungsmittelrechts und insbesondere die Frage, ob das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte den Erwerb eines tödlich wirkenden Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung erlauben muss, war nicht Gegenstand des Urteils des BVerfG vom 26. Februar 2020.

5. Hat die Bundesregierung davon Kenntnis, nach welchen Kriterien die Verbände, Institutionen und Vertreter der Wissenschaft, die zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurden, vom Bundesministerium für Gesundheit ausgewählt wurden?
Wenn ja, nach welchen (bitte auflisten)?
6. Hat die Bundesregierung davon Kenntnis, welche Intention das Bundesministerium für Gesundheit bei der konkreten Auswahl der Verbände, Institutionen und Vertreter der Wissenschaft verfolgte?
Wenn ja, welche?
7. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Auswahl der Verbände, Institutionen und Vertreter der Wissenschaft einseitig erfolgte, da viele der angesprochenen Verbände, Institutionen und Wissenschaftler sich nach Kenntnis der Fragesteller öffentlich gegen eine Liberalisierung der Sterbehilfe eingesetzt haben?
8. Hat die Bundesregierung davon Kenntnis, wieso viele Verbände und Institutionen, die nach Kenntnis der Fragesteller öffentlich für eine Liberalisierung des Sterbehilferechts eintreten, durch das Anschreiben des Bundesministers für Gesundheit unberücksichtigt blieben (bitte begründen)?
9. Wieso wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die nachfolgenden Verbände, Institutionen, Vertreter der Wissenschaft nicht zu einer Stellungnahme aufgefordert
 - a) Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben e. V.,
 - b) Humanistischer Verband Deutschlands,
 - c) Deutscher Anwaltverein e. V.,
 - d) Dignitas Deutschland e. V.,
 - e) Giordano Bruno Stiftung,
 - f) Verein Sterbehilfe e. V.,

g) Humanistische Union e. V.?

Die Fragen 5 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Stellungnahmen dauert die Sichtung im BMG noch an.

10. Plant die Bundesregierung, weitere allgemeine Stellungnahmen einzuholen?

Wenn ja, von wem?

Dies ist derzeit nicht beabsichtigt.

11. Hat die Bundesregierung davon Kenntnis, wie viele Stellungnahmen das Bundesministerium der Gesundheit aufgrund des Schreibens erhalten hat?

a) Wenn ja, wie viele, und von wem?

b) Wie viele davon waren Initiative-Stellungnahmen von Verbänden, Institutionen und Vertretern der Wissenschaft, die nicht explizit zur Stellungnahme aufgefordert wurden?

12. Plant die Bundesregierung die eingereichten Stellungnahmen der Verbände, Institutionen und Vertreter der Wissenschaft den Abgeordneten des Deutschen Bundestages zugänglich zu machen?

a) Wenn ja, wie, und wann?

b) Wenn nein, wieso nicht?

13. Welchen Inhalt hatten die eingereichten Stellungnahmen (bitte nach Verband, Institution oder Vertreter der Wissenschaft und Inhalt aufschlüsseln)?

Die Fragen 11 bis 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem BMG liegen bislang 52 Stellungnahmen vor, von denen 30 initiativ übersandt wurden. Aufgrund von Daten- und Drittschutzaspekten kann weder über die Absender, noch über den Inhalt der Stellungnahmen Auskunft gegeben werden.

14. Welche Erkenntnisse zieht die Bundesregierung aus den eingereichten Stellungnahmen?

Aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Stellungnahmen dauert die Sichtung im BMG noch an.

15. Hat die Bundesregierung davon Kenntnis, welche der Zusendung der Stellungnahmen nachfolgenden Maßnahmen das Bundesministerium für Gesundheit in Sachen Sterbehilfe plant?

Wenn ja, welche?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

16. Hat die Bundesregierung ein oder mehrere externe Gutachten zur Auswertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Sterbehilfe ausgeschrieben oder beauftragt?

Wenn ja, wer ist beauftragt worden, wie lautet die konkrete Untersuchungsfrage, wie hoch ist der jeweilige Auftragswert, wann ist mit der Fertigstellung zu rechnen, und werden die Ergebnisse veröffentlicht?

Wenn nein, plant die Bundesregierung, eine externe Begutachtung/Auswertung auszuschreiben oder zu beauftragen?

Die Bundesregierung hat keine externen Gutachten zur Auswertung des Urteils des BVerfG – 2 BvR 2347/15 u. a. – vom 26. Februar 2020 in Auftrag gegeben.

17. Welche Maßnahmen trifft die Bundesregierung, um den gewünschten breiten Austausch zum Thema Sterbehilfe voranzutreiben (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der vorgenannten Kleinen Anfrage)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

18. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Thema Sterbehilfe vorranglich durch die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in einer fraktionsübergreifenden Debatte mittels Gruppenanträgen aufgegriffen werden sollte, oder sieht sich die Bundesregierung in der Verantwortung, eine entsprechende Neuregelung vorzulegen (bitte begründen)?

- a) Wenn die Frage 18 erster Halbsatz mit „Ja“ beantwortet wird und die Frage 12 mit „Nein“, wie erklärt sich die Bundesregierung diesen Widerspruch, dass sie auf der einen Seite die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in der Verantwortung sieht, auf der anderen Seite diesen aber die Stellungnahmen nicht zugänglich macht?
- b) Wenn die Frage 18 erster Halbsatz mit „Ja“ beantwortet wird, wie erklärt sich die Bundesregierung, dass der Bundesminister für Gesundheit als Minister agierend Stellungnahmen einholt?

Die Fragen 18 bis 18b werden gemeinsam beantwortet.

Es obliegt den Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu entscheiden, ob in einer fraktionsübergreifenden Debatte mittels Gruppenanträgen eine Neuregelung der Suizidhilfe aufgegriffen wird. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

19. Plant die Bundesregierung, in dieser Wahlperiode einen Gesetzentwurf zur Neuregelung der Sterbehilfe vorzulegen?
20. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung ausgeschlossen, dass sie selbst einen Gesetzentwurf zur Neuregelung der Sterbehilfe in der aktuellen Wahlperiode vorlegen wird?

Die Fragen 19 und 20 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

21. Möchte die Bundesregierung darauf hinwirken, dass der Deutsche Bundestag eine Enquete-Kommission zu einer Neuregelung des Sterbehilferrechts einsetzt?

Die Entscheidung über die Einsetzung einer Enquete-Kommission obliegt nicht der Bundesregierung. Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe kann der Deutsche Bundestag eine Enquete-Kommission einsetzen. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist er dazu verpflichtet (§ 56 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages).

22. Möchte die Bundesregierung die Debatte zur Neuregelung der Sterbehilfe befördern, sich selbst aber einer konsolidierten Meinung enthalten?
23. In welcher Rolle im Allgemeinen sieht sich die Bundesregierung im Rahmen der Sterbehilfedebatte?

Die Fragen 22 und 23 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

24. Plant die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel im Zuge ihrer Richtlinienkompetenz darauf hinzuwirken, dass der Bundesminister für Gesundheit das höchstrichterliche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2017 (Az.: 3 C 19.15) – anders als dies in dem „Nichtanwendungserlass“ gegenüber dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zum Ausdruck kommt (<https://www.tagesspiegel.de/politik/gesundheitsminister-blockiert-urteil-darf-der-staat-beim-sterben-helfen/20925030.html> und <https://www.fr.de/politik/jens-spahn-verhindert-sterbehilfe-10959677.html>) – künftig beachtet (bitte begründen)?

Fragen der Erlaubniserteilung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unterfallen dem Geschäftsbereich des BMG und werden im Rahmen des Ressortprinzips grundsätzlich dort entschieden. Der Ausgang der in diesem Zusammenhang anhängigen Klageverfahren bleibt abzuwarten.

25. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass der Bundesminister für Gesundheit das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2017 (Az.: 3 C 19.15) nicht beachtet?

Hält die Bundesregierung das Vorgehen des Bundesministers für Gesundheit (auch hinsichtlich des Nichtanwendungserlasses gegenüber dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte) für richtig?

Es wird auf die Antworten auf die Fragen 1 und 24 verwiesen.

26. Wie gedenkt die Bundesregierung, der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Tatsache der unzureichenden wissenschaftlichen Erforschung des Phänomenbereichs „assistierter Suizid“ zu begegnen (vgl. BVerfG, 2 BvR 2347/15, Rn. 238)?

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert aktuell im Förderschwerpunkt „Ethische, rechtliche und soziale Aspekte in den Lebenswissenschaften“ (ELSA) eine internationale Klausurwoche zum Thema: „Pro-

fEth – Professionsethik am Lebensende – Ein französisch-deutscher Vergleich“ (FKZ 01GP1889) an der Universitätsmedizin Greifswald.

Projektförderanträge zum Thema „assistierter Suizid“ können grundsätzlich in verschiedenen themenoffenen oder thematisch passfähigen Formaten gestellt werden. Förderbekanntmachungen etwa zu „Klausurwochen auf dem Gebiet der ethischen, rechtlichen und sozialen Aspekte in den Lebenswissenschaften“ sind regelmäßig themenoffen ausgeschrieben und richten sich vornehmlich an Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler. Die Ausschreibung der nächsten Förderrichtlinie ist für das laufende Jahr 2020 geplant.

Das BMBF trägt zudem mit seiner Förderung der Palliativversorgungsforschung zur Verbesserung der Versorgung unheilbar erkrankter Patientinnen und Patienten am Lebensende bei. Alle Projekte leisten einen Beitrag dazu, das Leiden in der letzten Lebensphase so weit wie möglich zu verringern, zwei der geförderten Projekte befassen sich explizit mit Todeswünschen:

- DEDIPOM – Entwicklung und Evaluation einer Intervention zum Umgang mit Todeswünschen, Universität zu Köln, 05/2017 – 12/2020
- PALS-HD – Wünsche und Bedürfnisse von Patienten mit ALS für eine Beratung zu lebensverkürzenden Maßnahmen, Medizinische Hochschule Hannover, 02/2018 – 01/2021

Im Rahmen der Förderung des EU Joint Programme – Neurodegenerative Diseases (JPND) hat das BMBF das folgende deutsche Teilprojekt eines internationalen Konsortiums finanziert: JPND Verbundprojekt VD_ALS_EU, Strategien und Interventionen für Entscheidungen für oder gegen das Leben in ALS in verschiedenen europäischen Ländern, Universität Ulm, 5/2014 – 4/2018.

27. Welchen Inhalt hat die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts für den Bundesminister nach Kenntnis der Fragesteller im Bundesministerium für Gesundheit erstellte Kurzinformation zu den rechtlichen Folgen des Urteils, plant die Bundesregierung diese Information über die rechtlichen Folgen zu veröffentlichen, und wie sind die in der Kurzinformation festgestellten rechtlichen Folgen?

Bis zum Abschluss der Beratungen über die Auswertung des Urteils des BVerfG vom 26. Februar 2020 unterfallen interne Vermerke dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Zum Inhalt erteilt die Bundesregierung daher keine Auskunft.

28. Welche weiteren Maßnahmen plant die Bundesregierung in Sachen Sterbehilfe?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

